



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF1

per Mail:
christina.baumann@sbf1.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWBKD.213
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 24. August 2016

Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz und Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2016 laden Sie uns ein, zur Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz und zur Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung zum Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz (V-HFKG)

Im Zentrum der vorliegenden Verordnung steht die Verteilung der Bundesbeiträge auf die einzelnen Hochschulen bzw. Kantone. Zum einen werden die bisherigen Finanzierungsmodalitäten gemäss Universitätsgesetz und Fachhochschulgesetz weitergeführt, zum anderen werden „einheitliche Finanzierungsgrundsätze“ für alle Hochschulen angewendet. Eine Differenzierung zwischen Universitäten (stärker forschungsorientiert) und Fachhochschulen (stärker praxisorientiert) ist im HFKG verankert. Die Differenzierung der Hochschultypen entspricht den bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz, so wie sie 2005 von Bund und Kantonen gemeinsam erklärt wurden.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der V-HFKG

Artikel 7–11

Hinsichtlich der Verteilung des Grundbeitrags des Bundes sprechen wir uns für Variante 2 aus, welche bei den Universitäten die Lehre mit 85 und die Forschung mit 15 Prozent und bei den Fachhochschulen die Lehre mit 90 und die Forschung mit 10 Prozent versieht. In diesem Sinne soll der Bund

die Kantone hauptsächlich im Bereich der Lehre unterstützen. Die Trägerkantone können dabei im Rahmen ihrer Hochschulpolitik und Profilierung immer noch ihre eigenen Akzente zwischen Lehre und Forschung setzen. Im Übrigen gibt es seitens des Bundes weitere spezifische Einrichtungen wie beispielsweise den Schweizerischen Nationalfonds, mit welchem die Forschung an den Hochschulen unterstützt wird.

Wir stellen fest, dass die Bestimmungen des HFKG, die eine vergleichsweise hohe Zahl an Kriterien für die Aufteilung des Anteils Lehre vorgeben, in Artikel 8 und 9 der vorliegenden Verordnung pragmatisch umgesetzt sind. Eine Differenzierung zwischen Universitäten und Fachhochschulen bei den „Regel-Abschlüssen“ des jeweiligen Hochschultyps erscheint angesichts der oben stehenden allgemeinen Bemerkungen gerechtfertigt.

Ein Einwand bleibt allerdings zu Art. 9: Aufgrund der zwei Abschlüsse (Bachelor und Master), welche Musikstudierende für ihre Tauglichkeit auf dem Arbeitsmarkt praktisch zwingend machen müssen, ergibt sich hier für die Hochschulen beinahe der doppelte Aufwand gegenüber einem „normalen“ Studierenden mit Bachelor-Regelabschluss. Aus diesem Grund beantragen wir folgende Ergänzung in Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. c:

(...) Für den Bereich „Musik“ zusätzlich proportional zur Zahl ihrer Masterabschlüsse.

Im Übrigen sind aus unserer Sicht auch die Indikatoren für die Forschungsintensität gemäss Artikel 10 und 11 kohärent mit den generellen Ausrichtungen der Hochschultypen.

Artikel 12

Auch wenn Obwalden nicht zu den Universitätsträger-Kantonen gehört, stellen wir fest, dass die Frage der Ausrichtung der Bundesbeiträge für Universitätsträger nicht befriedigend gelöst ist: Aufgrund der vorgesehenen Umstellung der Ausrichtung der Beiträge fehlt diesen Kantonen ein Beitragsjahr. Gestützt auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sollte zur Lösung dieses Problems

- entweder Artikel 12 der V-HFKG auf den ersten Absatz beschränkt und das fehlende Beitragsjahr 2016 den Kantonen ausbezahlt werden
- oder das gültige auf das Vorjahr bezogene Auszahlungssystem weitergeführt und dies in der V-HFKG und den künftigen Verfügungen festgehalten werden.

Artikel 59 ff.

Der in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf genannte Vorbehalt betreffend die Zuständigkeit anderer Anerkennungsstellen (z.B. GS EDK im Bereich Unterricht und Sonderpädagogik, BAG/MEBEKO im Bereich Medizin und Gesundheit, usw.) ist der Klarheit halber in der Verordnung explizit zu verankern.

Artikel 67

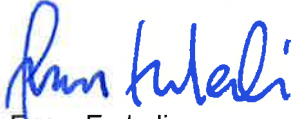
Wir begrüssen die sinnvolle degressive Ausgestaltung der Kohäsionsbeiträge gemäss HFKG.

Hinsichtlich der Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Beiträge bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Franz Enderli'.

Franz Enderli
Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Hossli'.

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber